

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2022/0691

Datum: 30.05.2022

Gremium	Sitzung am		
Rechnungsprüfungsausschuss	08.06.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, Behandlung des Fehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Meckenheim im Sinne des § 59 GO NRW zu eigen und übernimmt den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.05.2022.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ermächtigt die Vorsitzende, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

3. Der Rat stellt gemäß § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest.
4. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
5. Der in 2018 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 807.935,65 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Begründung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der von der Kämmerin der Stadt Meckenheim aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde in der Sitzung des Rates am 03.11.2021 gemäß § 95 Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingebracht und durch den Rat zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Jahresrechnung 2018 wurde gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Gemeinde kann nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss vom 16.06.2021 wurde die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW in der zu dieser Zeit geltenden Fassung ermächtigt, sich bei der Prüfung die Unterstützung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) zu holen.

Ein entsprechendes Angebot der gpaNRW vom 04.11.2021 wurde vom Bürgermeister der Stadt Meckenheim am 06.11.2021 angenommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde federführend durch die örtliche Rechnungsprüfung mit Unterstützung durch die GPA NRW durchgeführt.

Im Zuge des Prüfverfahrens festgestellte Abweichungen zum Entwurf des Jahresabschlusses wurden durch Nachbuchungen und Korrekturen bis 13.05.2022 berichtigt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 30.05.2022 erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich den Prüfbericht in seiner vorliegenden Fassung zu eigen zu machen, den darin enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu übernehmen und auf dieser Grundlage dem Rat zu empfehlen, den Jahresabschluss 2018 festzustellen sowie den Entlastungsbeschluss für den Bürgermeister gemäß § 96 GO NRW herbeizuführen. Weiterhin schlägt die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, den Fehlbetrag in Höhe von 807.935,65 € mit der Allgemeine Rücklage zu verrechnen.

Meckenheim, den 30.05.2022

Katharina Rüther
Leiterin der Örtlichen
Rechnungsprüfung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen